

bindung gestört und gehindert, sondern vielmehr beyde an sich in so naher Verbindung und Rückwirkung auf einander stehende Zwecke gegen alle Nachtheile und Mißbräuche gesichert werden. Es giebt sonach eine Staats = Kirchenpolizy — oder Inbegriff der Grundsätze und Maßregeln, welche vermöge der Staatsgewalt hierunter anzuwenden sind, und eine Kirchen = Polizy im engern Sinne, welche vermöge der Kirchengewalt ausgeübt wird. — Das Recht, die Kirchenpolizy zu ordnen und zu handhaben, welches jedem Staate und jeder kirchlichen Gesellschaft in ihren respectiven Sphären zusteht, heißt die Kirchenpolizy = Gewalt, und begreift die kirchenpolizeyliche Gesetzgebung, die Kirchenpolizy = Aufsicht und die Kirchenpolizy = Verwaltung unter sich. 5)

5) So bekannt und anjehzt allgemein anerkannt übrigens auch sämtliche oben angegebene allgemeine Begriffe und Grundsätze des Kirchenrechts seyn mögen, so habe ich doch für nöthig gehalten, sie der Einleitung in das vaterländische Particular = Kirchenrecht vor auszuschicken, weil in den folgenden Abschnitten sich immer darauf bezogen werden muß, und die Erfahrung beweist, wie häufig bey uns noch jehzt jene Begriffe bey der Anwendung auf vorkommende Fälle untereinander vermengt worden sind, und zum Theil noch vermengt werden. Wie oft habe ich in Schriften und in den Acten höherer und niederer Instanzen insonderheit ein sogenanntes *jus summum episcopale* mit dem *jure summo circa sacra* als gleichbedeutend aufgeführt, oder die Begriffe verwechselt gefunden. Ein gleiches gilt in Ansehung des Rechtsgrundes, worauf die Kirchengewalt eines protestantischen Landesherren beruht, zumal da die vaterländischen Schriftsteller, die am häufigsten benutzt werden, hierüber zum Theil schwankende, zum Theil unrichtige Begriffe und Grundsätze aufgestellt haben. Namentlich sind bey unserm Carpzov, den man gewöhnlich zu den Vertheidigern des Episcopalsystems rechnet, überhaupt keine völlig klaren und festbestimmten Ideen über diese Materie zu finden. Obwohl er (Lib. 1. Jurisprud. Consist. Tit. 1. Def. 1.)